

### AMTSBLATT

## für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2018

42. Jahrgang



#### Inhalt

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel vom 8. Januar 2018

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 "Zum Kühlen Grunde" der Gemeinde Hemsbünde vom 5. Januar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2018 vom 15. Dezember 2017

#### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2018 vom 5. Dezember 2017

Neunte Satzung vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Vierte Satzung vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wingst über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005

#### D. Berichtigungen

---

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

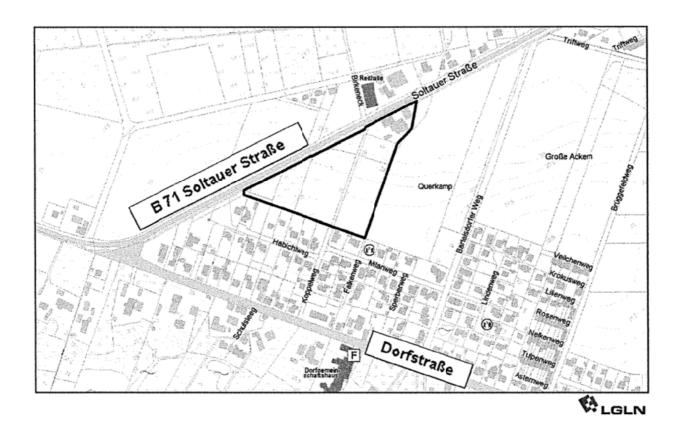
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2018 Nr. 1

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 20.12.2017 (Az.: 63 ROW-61 72 60/206) die vom Rat der Samtgemeinde Bothel am 15.08.2017 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Hemsbünde, südlich der Soltauer Straße (Bundesstraße B 71). Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Wohnbaugrundstücke im Rahmen der Eigenentwicklung in der Gemeinde Hemsbünde geschaffen werden. Der Änderungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht bei der Samtgemeinde Bothel, Zimmer 21, Horstweg 17, 27386 Bothel, während der Sprachzeiten bereitgehalten.

Sprachzeiten der Samtgemeinde Bothel:

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich montags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Bothel, 08.01.2018

Samtgemeinde Bothel Der Samtgemeindebürgermeister Eberle

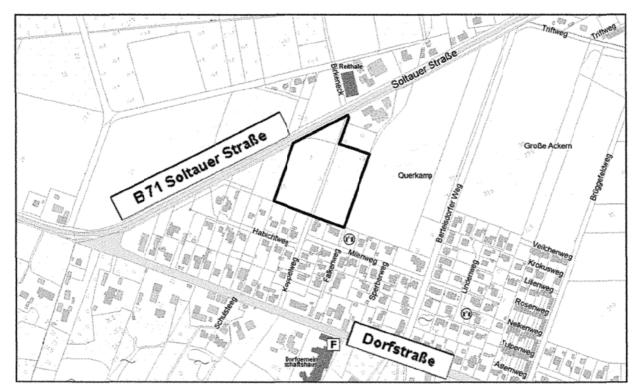
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2018 Nr. 1

#### Gemeinde Hemsbünde

# Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 "Zum Kühlen Grunde" (mit örtlichen Bauvorschriften)

Der Rat der Gemeinde Hemsbünde hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 16 "Zum Kühlen Grunde" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.





Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 "Zum Kühlen Grunde" sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Hemsbünde, Dorfstraße 28, 27386 Hemsbünde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach§ 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemsbünde, den 05.01.2018

Der Bürgermeister Struck

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2018 Nr. 1

## Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

#### im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	22.264.800 Euro 22.966.600 Euro
der außerordentlichen Erträge der außerordentlichen Aufwendungen	244.500 Euro 143.100 Euro

## 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.937.800 Euro 20.650.200 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	932.800 Euro 5.661.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.380.600 Euro 40.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.251.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.351.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.380.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.596.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	455 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbesteuer	370 v. H.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 6.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 117 NKomVG).

Gemeinde Scheeßel, den 15. Dezember 2017

Gemeinde Scheeßel Käthe Dittmer-Scheele Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08. Januar 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/040 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Scheeßel öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Scheeßel, 15. Januar 2018

Gemeinde Scheeßel Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2018 Nr. 1

#### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2018 vom 05. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 06. Dezember 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2017) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

#### im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 4.720.000,00 EUR in den Aufwendungen auf 4.680.000,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme auf 1.339.000,00 EUR in der Ausgabe auf 1.339.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 400.000,00 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 05. Dezember 2017

#### **Wasserverband Wingst**

Heitmann Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBI. Nr. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBI. S. 226), in Verbindung mit den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBI. S. 48), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 20. Dezember 2017 unter dem Aktenzeichen 15 02 15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Wingst liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.01.2018 bis 22.01.2018 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 15.01.2018

Wasserverband Wingst Der Geschäftsführer Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2018 Nr. 1

#### Neunte Satzung vom 05. Dezember 2017 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBI. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBI. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBI. S. 48) sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und des § 17 Abs. 1 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 06. Dezember 2016 hat die Verbandsversammlung am 05. Dezember 2017 folgende Neunte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) beschlossen:

#### Artikel I Änderung der Satzung

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

#### § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Aufgaben nach § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI. S. 307),

#### § 2 Abs. 2 Buchstabe e. wird neu hinzugefügt:

Der Auftrag zur Durchführung der Abwasserbeseitigung gemäß § 2, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 wurde von der Samtgemeinde Geestequelle beschlossen, so dass die Betriebsführung nach § 97 des NWG und gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05. Dezember 2017 vom Verband als öffentlich-rechtliche Beistandsleistung (hoheitliche Aufgabenwahrnehmung) ab dem 01. Mai 2018 erfolgt.

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Wingst, den 05. Dezember 2017

**Wasserverband Wingst** 

Heitmann Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2018 Nr. 1

#### Vierte Satzung

vom 05. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wingst über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 4 und 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBI. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBI. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBI. S. 48), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI. S. 307) sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 06. Dezember 2016 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2017 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

#### Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

#### § 2 Absatz 1 Buchstabe a) Punkt 2. wird wie folgt geändert:

2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

15,98 EUR

#### § 2 Absatz 1 Buchstabe b) Punkt 2. wird wie folgt geändert:

2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Fäkalschlamm

34,24 EUR

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Wingst, den 05. Dezember 2017

#### **Wasserverband Wingst**

Heitmann Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2018 Nr. 1